

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Beschluß

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](#)

auff die Schreiben/wilche der Königl. Maj. geihan werden/so wos zu den Instructionen der Abgesandten zu ihr Königl. Maj. drucken lassen möchtēn. Welches Insigel Interim / so lang kein Obrister Landischreiber nicht gesetz wirdt / bey den Landes Privilegiēn in der Truhen verbleiben / vnd aufzuhalten werden soll.

Wegen Theobaldt Hocken Gefängnuß Entledigung.

Nachdem an vns Stände des Königreichs Böhmen / durch Melchiordn den Eltern / vnd Melchiordn den Jüngern Kalschreyther von Kalschreyth / Theobalde Hock von Zwenbruck unterhängig gelangen vnd bitten lassen: Dass die Stände hme diese Gnade erweisen / vnd an seinen Ehrn verwahren / so wod der gefänglichen hafft / darinnter diß dato verbliebe / zuentsledigen gnedig befehlen wolten.

Wann dann wir die gesambten drey Stände des Königreichs Böhmen diese des Theobald Hocken unterhängige Bitt / in reisse Erwegung gezogen / als thun darauff gedachten Theobald Hocken wir diese Gnade / vnd Bewilligung: Dass er Theobald Hock der Gesängnuß ledig vnd frey seyn möge / doch mit diesem vorbehalt vnd beding: Dass diese sein / Theobald Hocken / Entledigung der Gesängnuß / den löblichen grössten Landt Rechten des Königreichs Böhmen anjzo vnd in künftige ewige Zeit / durchaus zu keiner Verlegung noch allerwenigsten Vertleinerung vnd Machtheyl nicht seyn soll.

Beschluß.

Nnd was die von vnoverordnete Directores , Regenten vnd Räthe des Landes / in vnsrern Abwesen / entweder mit den Abgesandten des Margraffthums Mähren / Ober vnd Nider Schlesien / auch Ober vnd Nider Lauenburg / beschlossen / davon oben in unterschiedlichen Artien in weitstfig vermieden worden: In gleichen iwas sonst anders von ihnen verordnet: Wir alle drey Stände / nach dem wir erkennen / dass solches alles zu dem gemeinen Nutz vnd Frommen / und auch vndumbgänglichen Ursachen geschehen / diß alles belieben / loben / und besdem allen es ganz vnd vollkommen beruhnen lassen. Und über diß / was also hiermit von vns allen Ständen gewillig beschlossen / solches haben wir uns einander treulich vnd aussricht / wie es ehrliebenden Leuten gehühret / alles beyobgesessen.

festen Straffen / zu halten zugesaget / vnd darvber handzuhaben / vns verbunden : Zu diesem allen wolle Gott der Allmächtige seinen Segen geben.

Form eines Bekändtniß Briess.

Bch N. von N. bekenne hiemit vor jedermanniglich / demnach eine Verwilligung in der auff dem Prager Schloß dieses 1619. Jahrs / Dinstagnach Maria Magdalena gehaltenen / vnd Samstag nach Enthauptung Johannis geschlossenen General Zusammenkunfft / wie sich ein jeder schäzen / vnd was er von seinem Haab entrichten soll / geschehen: Dass ich vermög derselben Verwilligung all mein Gut mit aller vnd jeder dero Zugehör / Nutz vnd Einkommen / so ich in dem N. Kreys hab vnd geniesse / was es billicher weise an jeso / wann es verkaufft werden sollte / gelten möchte / geschäset: Dessen sich / vermög solcher Schazung / über dasjenige / was ich andern Leuten schuldig / befinden thut / vmb N. vnd parem Geldes / auf Intressle N. darvon mir von allem meinem Gut / inhalt obgeschriebener Verwilligung / auff diesen ersten Termin N. von einem hundert ss; meiss. wie des geschätzten Guts / also auch vom Zinsgeld zu 6. Weiss: gr: gerechnet / den hierzu verordneten Obristen Herrn Stewer Einnehmern / nemlich / vom Landgut N. vnd vom Zinsgeldt N. in einer Summa gerechnet / benennlichen N. zugeben kompt: Dass ich mich in demselben auffrichtig verhalten / solches nehme ich auf mein Gewissen. Ze Bekräffigung dessen / ic.

Form eines Bekändtniß Briess der Contributionen von unterschiedlichen Personen vnd dingem.

Bch N. von N. thu kundi hiemit vor jedermanniglich / vnd sondlerlich wo es gebühret: Demnach alle drey Herren Stände des Königreichs Böhmen / bey der auffm Prager Schloß / Dinstag nach Maria Magdalena gehalter / vnd Samstag nach Enthauptung Johannis dis 1619. Jahrs beschlossener Zusammenkunfft / unter andern auch dis verabschiedet vnd hierin sich verwilligt haben / dass über die Schazung ein jeder aus allen dreyen Ständen vnd Inwohnern / wie auch diejenigen so sich keines Standts gebrauchen vnd frey seynd / doch niches weniger jhr Gewerb haben / schuldig seyn sollen / eti gewisse Summa auff zween unterschidliche Termin / zuerlegen. Welche Hülfen jeder Herz vnd Obrigkeite soll auff seinen Gründen / in freyen Städten aber der Bürgermeister vnd

L H Rache